



Brüssel, den 2. Juli 2024
(OR. en)

10507/24

Interinstitutionelles Dossier:
2023/0124(COD)

CODEC 1380
MI 556
ENT 103
ENV 568
CHIMIE 37
IND 289
CONSOM 201
SAN 308
PE 139

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 – Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments (Straßburg, 26.-29. Februar 2024)

I. EINLEITUNG

Die Berichterstatterin, Manuela RIPA (Verts/ALE, DE), hat im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (ENVI) einen Bericht über den oben genannten Verordnungsvorschlag vorgelegt, der 150 Änderungsanträge (Änderungsanträge 1 bis 150) zu dem Vorschlag enthielt. Weitere Änderungsanträge wurden nicht eingereicht.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 27. Februar 2024 die Änderungsanträge 1 bis 150 zum Verordnungsvorschlag angenommen.

Der Kommissionsvorschlag in der geänderten Fassung stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten.

P9_TA(2024)0091

Detergenzien und Tenside

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 27. Februar 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Detergenzien und Tenside, zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/1020 und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 (COM(2023)0217 – C9-0154/2023 – 2023/0124(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0217),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0154/2023),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 12. Juli 2023¹,
 - gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Umweltfragen, öffentliche Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (A9-0039/2024),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;
 3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat, der Kommission und den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

¹ ABl. C 349 vom 29.9.2023, S. 121.

Abänderung 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9a) Es gibt Stoffe, die in Detergenzien verwendet werden, die keine Tenside sind, die nach der Verwendung im Abwasser und in der Umwelt verbleiben und sich dort ansammeln können, wenn sie von Abwasserentsorgern nicht mittels kostspieliger Verfahren entfernt werden. Um Innovationen zu fördern und potenziellen Gesundheits- und Umweltrisiken zu begegnen, sollte ein mittelfristiges Ziel festgelegt werden, mit dem gewährleistet ist, dass Detergenzien komplett inhärent biologisch abbaubar sind. Um den Herstellern Zeit für die Anpassung von Produktformulierungen zu geben, sollten rechtzeitig ausreichend lange Übergangszeiträume und einschlägige Prüfkriterien festgelegt werden.

Abänderung 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Phosphor ist ein **Hauptbestandteil** von Detergenzien. Phosphor und seine Verbindungen **können jedoch** Ökosysteme und die aquatische Umwelt **schädigen**, da sie zur Eutrophierung beitragen. Um weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und den Beitrag von Detergenzien zu einer solchen Schädigung zu verringern, müssen harmonisierte Grenzwerte für den Gehalt an Phosphaten und Phosphorverbindungen in für den **Verbraucher bestimmten Waschmitteln** und **Maschinengeschirrspülmitteln**

(10) Phosphor ist ein **Inhaltsstoff** von Detergenzien. Phosphor und seine Verbindungen **schädigen** Ökosysteme und die aquatische Umwelt **jedoch erheblich**, da sie zur Eutrophierung beitragen. Um weiterhin ein hohes Umweltschutzniveau zu gewährleisten und den Beitrag von Detergenzien zu einer solchen Schädigung zu verringern, müssen harmonisierte Grenzwerte für den Gehalt an Phosphaten und Phosphorverbindungen in **gewissen** für den **privaten und gewerblichen Gebrauch bestimmten** Detergenzien **festgelegt**

festgelegt werden. Solche Beschränkungen sind für andere Arten von Detergenzien nicht erforderlich, entweder weil ihr Beitrag nicht signifikant ist oder weil es derzeit keine geeigneten Alternativen gibt.

werden.

Abänderung 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(12a) Gemäß der Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} müssen Tierversuche mit dem Ziel ersetzt, vermindert oder verbessert werden, dass die Verwendung von Tieren zu Versuchszwecken möglichst bald eingestellt wird. Das Inverkehrbringen von Detergenzien und Tensiden, die im Hinblick auf die Erfüllung der Anforderungen dieser Verordnung Gegenstand von Tierversuchen waren, sollte daher generell verboten werden, wobei der Schutz der Gesundheit des Menschen zu gewährleisten und die Verwendung historischer Daten zulässig ist. Die Kommission sollte gegebenenfalls einschlägige alternative Prüfmethode und Ausnahmeregelungen validieren und den Informationsaustausch zwischen allen einschlägigen Interessenträgern fördern, um die Entwicklung tierfreier Prüfmethode zu unterstützen, in deren Rahmen die geltenden EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen Rechnung getragen wird.

^{1a} Richtlinie 2010/63/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2010 zum Schutz der für wissenschaftliche Zwecke

Abänderung 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 12 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***(12b) Die Angabe „nicht im Tierversuch
getestet“ oder ähnliche Angaben sollten
nur erlaubt sein, wenn sichergestellt ist,
dass bei der Herstellung und
Konformitätsbewertung keine
Tierversuche durchgeführt wurden.
Ebenso sollten Hersteller ein Produkt nur
mit der Angabe „vegan“ oder ähnlichen
Angaben versehen dürfen, wenn bei der
Herstellung und Entwicklung des
Produkts keine tierischen Inhaltsstoffe
wie Gelatine, Cholesterin oder Kollagen
oder tierische Nebenprodukte wie Honig
oder Bienenwachs verwendet wurden.***

Abänderung 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 14

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

(14) Alle Wirtschaftsakteure, die Teil der Liefer- und Handelskette sind, sollten geeignete ***und wirksame*** Maßnahmen ergreifen, um zu gewährleisten, dass sie nur Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt bereitstellen, die mit dieser Verordnung übereinstimmen. Es ist eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Pflichten vorzusehen, die auf die einzelnen Wirtschaftsakteure je nach ihrer Rolle in der Liefer- und Handelskette entfallen.

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a) Die Hersteller sollten die technischen Unterlagen, den Produktpass und gegebenenfalls das digitale Etikett für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem Datum des Inverkehrbringens des letzten Gegenstands einer Charge bzw. eines Modells eines Detergens oder Tensids, der Gegenstand dieser Unterlagen, des Produktpasses oder des digitalen Etiketts ist, vorhalten.

Abänderung 7
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 17

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller außerhalb der Union ansässig ist.

(17) Um den Herstellern die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dieser Verordnung zu erleichtern, sollten die in der Union niedergelassenen Hersteller die Möglichkeit haben, einen Bevollmächtigten zu benennen, der bestimmte Aufgaben in ihrem Namen wahrnimmt. ***Eine derartige Benennung sollte nur gültig sein, wenn sie vom Bevollmächtigten schriftlich angenommen wird.*** Um eine klare und verhältnismäßige Verteilung der Verantwortlichkeiten zwischen dem Hersteller und dem Bevollmächtigten zu gewährleisten, ist es darüber hinaus erforderlich, die Liste der Aufgaben festzulegen, mit denen die Hersteller den Bevollmächtigten betrauen können sollten. Um die Durchsetzbarkeit und Wirksamkeit der Anforderungen in Bezug auf die Überwachung des Markts zu gewährleisten und sicherzustellen, dass nur konforme Detergenzien und Tenside in der Union in Verkehr gebracht werden, sollte die Benennung eines Bevollmächtigten obligatorisch sein, wenn der Hersteller

außerhalb der Union ansässig ist.

Abänderung 8
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben zusätzlich zur Postanschrift eine **Internetadresse** angeben.

Geänderter Text

(18) Um die Kommunikation zwischen den Wirtschaftsakteuren, den Marktüberwachungsbehörden und den Verbrauchern zu erleichtern, sollten die Wirtschaftsakteure in ihren Kontaktangaben zusätzlich zur Postanschrift **und E-Mail-Adresse** eine **Telefonnummer** angeben.

Abänderung 9
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 19

Vorschlag der Kommission

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation **und, soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung** den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **stehen**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass

Geänderter Text

(19) Um das Funktionieren des Binnenmarktes zu gewährleisten und sicherzustellen, dass das Ziel eines hohen Gesundheits- und Umweltschutzniveaus erreicht wird, muss gewährleistet werden, dass auch Detergenzien und Tenside aus Drittländern, die auf den Unionsmarkt gelangen, dieser Verordnung entsprechen. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass die Hersteller geeignete Konformitätsbewertungsverfahren für diese Produkte durchgeführt haben. Es ist weiterhin notwendig, Vorschriften festzulegen, sodass von Importeuren in Verkehr gebrachte Detergenzien und Tenside den Anforderungen dieser Verordnung genügen, und dass die von den Herstellern erstellte Dokumentation den zuständigen einzelstaatlichen Behörden für Kontrollzwecke zur Verfügung **steht**. Es sollte auch vorgesehen werden, dass Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass

Importeure gegebenenfalls sicherstellen, dass für diese Produkte ein Produktpass vorliegt.

vorliegt.

Abänderung 10
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 20

Vorschlag der Kommission

(20) Da die Importeure eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift **und, sofern verfügbar, elektronische Kommunikationsmittel** angeben, über die sie kontaktiert werden können.

Geänderter Text

(20) Da die Importeure eine Schlüsselrolle bei der Gewährleistung der Konformität importierter Detergenzien und Tenside auf dem Unionsmarkt spielen, sollten die Importeure, wenn sie ein Detergens oder Tensid in Verkehr bringen, auf dem Produkt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Handelsmarke sowie ihre Postanschrift, **E-Mail-Adresse und Telefonnummer** angeben, über die sie kontaktiert werden können.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission

(24) Die CE-Kennzeichnung bringt die Konformität eines Detergens mit dieser Verordnung zum Ausdruck und ist die sichtbare Folge eines ganzen Prozesses, der die Konformitätsbewertung im weiteren Sinne umfasst. Mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates³⁶ sind die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung festgelegt. Die genannte Verordnung sollte für die unter die vorliegende Verordnung fallenden

Geänderter Text

entfällt

Detergenzien gelten, um sicherzustellen, dass Produkte, die in der Union frei verkehren dürfen, Anforderungen genügen, die ein hohes Niveau beim Schutz der öffentlichen Interessen wie etwa der Gesundheit und der Umwelt gewährleisten. Im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 sollte die CE-Kennzeichnung die einzige Konformitätskennzeichnung sein, die darauf hinweist, dass das Detergens mit den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union übereinstimmt.

³⁶ ***Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13.8.2008, S. 30).***

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 25

Vorschlag der Kommission

(25) Um ein hohes Schutzniveau für die ***menschliche*** Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Hersteller verpflichtet werden, für nicht gefährliche Detergenzien ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe vorzulegen. Um die Effizienz der einschlägigen Anforderungen zu optimieren und in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits eingerichteten Systems für die gesundheitliche Notversorgung sollten die Hersteller diese Informationen den Giftnotrufzentralen ***auf Anfrage*** zur Verfügung stellen.

Geänderter Text

(25) Um ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit zu gewährleisten, sollten die Hersteller verpflichtet werden, für nicht gefährliche Detergenzien ein Datenblatt über die Inhaltsstoffe vorzulegen. Um die Effizienz der einschlägigen Anforderungen zu optimieren und in Anbetracht des mit der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits eingerichteten Systems für die gesundheitliche Notversorgung sollten die Hersteller diese Informationen den Giftnotrufzentralen zur Verfügung stellen.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs- und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

Geänderter Text

(26) Die Etiketten enthalten wichtige Verwendungs-, **Gesundheits-** und Sicherheitsinformationen für die Nutzer, wie beispielsweise das Vorhandensein von Haut- oder Inhalationsallergenen (z. B. allergene Duftstoffe, Konservierungsstoffe oder Enzyme) in Detergenzien und Tensiden. Durch die Angabe auf den Etiketten von Detergenzien und Tensiden, dass diese Stoffe enthalten sind, können Nutzer mit Allergien oder allergischen Veranlagungen eine sachkundige Entscheidung treffen, und mögliche Reaktionen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien und Tensiden werden so verringert. Es ist daher notwendig, Kennzeichnungsvorschriften für Detergenzien und Tenside festzulegen.

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 28

Vorschlag der Kommission

(28) Duftstoffe sind organische Verbindungen mit charakteristischem, meist angenehmem Geruch, die häufig in Detergenzien, aber auch in vielen anderen Produkten wie Parfüms und anderen parfümierten Kosmetika verwendet werden. Diese Stoffe können bei Kontakt eine allergische Reaktion hervorrufen, insbesondere bei sensibilisierten Personen, selbst wenn diese Stoffe nur in geringen Konzentrationen enthalten sind. Daher ist es wichtig, Informationen über das Vorhandensein einzelner allergener Duftstoffe in Detergenzien bereitzustellen, damit sensibilisierte Personen den Kontakt mit dem Stoff, auf den sie allergisch reagieren, vermeiden können. Demgemäß müssen strenge Anforderungen an die

Geänderter Text

(28) Duftstoffe sind organische Verbindungen mit charakteristischem, meist angenehmem Geruch, die häufig in Detergenzien, aber auch in vielen anderen Produkten wie Parfüms und anderen parfümierten Kosmetika verwendet werden. Diese Stoffe können bei Kontakt eine allergische Reaktion hervorrufen, insbesondere bei sensibilisierten Personen, selbst wenn diese Stoffe nur in geringen Konzentrationen enthalten sind. Daher ist es wichtig, Informationen über das Vorhandensein einzelner allergener Duftstoffe in Detergenzien bereitzustellen, damit sensibilisierte Personen den Kontakt mit dem Stoff, auf den sie allergisch reagieren, vermeiden können. Demgemäß müssen strenge Anforderungen an die

Kennzeichnung allergener Duftstoffe festgelegt werden. Für diese Stoffe könnte jedoch auch eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten. Daher sollten spezifische Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden, die nur dann gelten, solange die Kennzeichnungsschwellenwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht erreicht werden. Dadurch wird nicht nur eine unnötige Belastung der Wirtschaftsakteure vermieden, sondern auch sichergestellt, dass die Endnutzer diese Informationen in klarer Form erhalten, sodass auch für sensibilisierte Personen ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist.

Kennzeichnung allergener Duftstoffe festgelegt werden. Für diese Stoffe könnte jedoch auch eine Kennzeichnungspflicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 gelten. Daher sollten spezifische Kennzeichnungsanforderungen festgelegt werden, die nur dann gelten, solange die Kennzeichnungsschwellenwerte gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht erreicht werden. Dadurch wird nicht nur eine unnötige Belastung der Wirtschaftsakteure vermieden, sondern auch sichergestellt, dass die Endnutzer diese Informationen in klarer Form erhalten, sodass auch für sensibilisierte Personen ein hohes Gesundheitsschutzniveau gewährleistet ist. ***Für neue Kennzeichnungsanforderungen, die durch delegierte Rechtsakte festgelegt werden, sollten angemessene Übergangsfristen gelten.***

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den

Geänderter Text

(31) Digitale Kennzeichnungen können die Übermittlung von Kennzeichnungsangaben verbessern, da durch sie eine Überfülle von Informationen auf Etiketten verhindert wird und die Nutzer zudem auf verschiedene, nur in digitalen Formaten verfügbare Leseoptionen zurückgreifen können, etwa größere Schrift, automatische Suche, Sprachausgabe oder Übersetzung in andere Sprachen. Die Bereitstellung digitaler Etiketten könnte auch zu einer effizienteren Bewältigung der Kennzeichnungspflichten durch die Wirtschaftsakteure führen, da sie die Aktualisierung der Kennzeichnungsinformationen erleichtert, die Kennzeichnungskosten senkt und eine gezieltere Information der Nutzer ermöglicht. Daher sollte es den

Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen **nur** über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien zu gewährleisten.

Wirtschaftsakteuren gestattet sein, bestimmte Kennzeichnungsinformationen über die digitale Kennzeichnung bereitzustellen, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind, um ein hohes Schutzniveau für die Nutzer von Detergenzien **und in Bezug auf die Umwelt** zu gewährleisten.

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(31a) Mit einer digitalen Kennzeichnung dürfte sich die Lesbarkeit, Benutzerfreundlichkeit und Verständlichkeit der Etiketten für die Verbraucher, einschließlich schutzbedürftiger Verbraucher und Verbraucher mit Seh Einschränkungen, verbessern.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 32

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(32) Um den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden und da das digitale Etikett **in den meisten Fällen** nur eine Ergänzung zum physischen Etikett ist, sollten die Wirtschaftsakteure selbst entscheiden können, ob sie digitale Etiketten verwenden oder alle Informationen nur auf einem physischen Etikett angeben wollen. Die Entscheidung für ein digitales Etikett sollte den Herstellern und Importeuren

(32) Um den Wirtschaftsakteuren keinen unnötigen Verwaltungsaufwand aufzubürden und da das digitale Etikett nur eine Ergänzung zum physischen Etikett ist, sollten die Wirtschaftsakteure selbst entscheiden können, ob sie digitale Etiketten verwenden oder alle Informationen nur auf einem physischen Etikett angeben wollen. Die Entscheidung für ein digitales Etikett sollte den Herstellern und Importeuren überlassen

überlassen bleiben, die für die Bereitstellung der korrekten Kennzeichnungsinformationen verantwortlich sind.

bleiben, die für die Bereitstellung der korrekten Kennzeichnungsinformationen verantwortlich sind.

Abänderung 18
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33

Vorschlag der Kommission

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. Aus diesem Grund sollten die spezifischen Informationen, die nur auf einem digitalen Etikett zu finden sind, **den aktuellen** Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien **widerspiegeln**. Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt **sowie die Mindestgebrauchsanweisungen** für Detergenzien auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

Geänderter Text

(33) Die digitale Kennzeichnung könnte auch eine Herausforderung für benachteiligte Bevölkerungsgruppen ohne oder mit unzureichenden digitalen Kenntnissen darstellen und zu einer Verstärkung der digitalen Kluft führen. Aus diesem Grund sollten **in Bezug auf** die spezifischen Informationen, die nur auf einem digitalen Etikett zu finden sind, **der aktuelle** Stand der Digitalisierung der Gesellschaft und die besondere Situation der Nutzer von Detergenzien **sowie auch die Verfügbarkeit der für den uneingeschränkten Zugang zu den Informationen erforderlichen drahtlosen und sonstigen technologischen Infrastruktur berücksichtigt werden**. Darüber hinaus sollten alle Angaben zum Schutz der Gesundheit und der Umwelt, **darunter Gebrauchsanweisungen** für Detergenzien, auf dem physischen Etikett verbleiben, damit alle Endnutzer vor dem Kauf des Detergens eine sachkundige Entscheidung treffen können und die sichere Handhabung des Detergens gewährleistet werden kann.

Abänderung 19
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission

(34) **Eine Ausnahme sollte jedoch für** Detergenzien **vorgesehen werden**, die an

Geänderter Text

(34) **Bei** Detergenzien, die an Endnutzer in Form einer Nachfüllung verkauft

Endnutzer in Form einer Nachfüllung verkauft werden. **Um nicht nur die Vorteile der Digitalisierung in vollem Umfang nutzen zu können, sondern auch die großen Umweltvorteile in Bezug auf die Verringerung von Verpackungen und des damit verbundenen Verpackungsmülls, die der Verkauf in nachfüllbaren Behältern bietet, sollte es erlaubt sein, alle Kennzeichnungsinformationen mit Ausnahme der Dosierungsanweisungen bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln digital bereitzustellen.**

werden, **sollte sichergestellt werden, dass alle Kennzeichnungsinformationen auf einem getrennt verfügbaren Etikett, das bei der Nachfüllung an die Verpackung angebracht werden sollte, zur Verfügung stehen. Dies sollte bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln die Dosierungsanweisungen umfassen.**

Abänderung 20
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 35

Vorschlag der Kommission

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

Geänderter Text

(35) Um gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien auf dem Markt bereitstellen, zu gewährleisten und die Endnutzer zu schützen, sollten allgemeine Anforderungen an die digitale Kennzeichnung festgelegt werden. So sollten die Wirtschaftsakteure beispielsweise einen freien und leichten Zugang zu digitalen Etiketten gewährleisten, **die über höchstens zwei Schaltflächen oder Klicks abrufbar sein sollten**, und dafür sorgen, dass die gemäß dieser Verordnung vorgeschriebenen Kennzeichnungsinformationen von anderen Informationen getrennt werden.

Abänderung 21
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36

Vorschlag der Kommission

(36) In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der digitalen Fähigkeiten

Geänderter Text

(36) In Anbetracht der derzeitigen Entwicklung der digitalen Fähigkeiten

sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben, **insbesondere bei Nachfülldetergenzien, bei denen alle Informationen in einem digitalen Etikett zur Verfügung gestellt werden können.**

sollten die Wirtschaftsakteure den Endnutzern die Kennzeichnungsinformationen auch auf alternativen Wegen zur Verfügung stellen, wenn sie keinen Zugang zum digitalen Etikett haben. Diese Verpflichtung sollte als Sicherheitsmaßnahme auferlegt werden, um mögliche Risiken zu verringern, die sich aus der Nichtverfügbarkeit der Kennzeichnungsinformationen ergeben.

Abänderung 22
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37

Vorschlag der Kommission

(37) Da Detergenzien unabhängig von der Form, in der sie auf dem Markt bereitgestellt werden, denselben Verwendungszweck haben und dieselben Risiken bergen, sollten die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien in Nachfüllform auf dem Markt bereitstellen, sicherstellen, dass diese denselben Anforderungen genügen wie diejenigen in Fertigpackungen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher die erforderlichen Kennzeichnungsinformationen auch dann erhalten, wenn sie sich für Nachfülldetergenzien entscheiden. Der Verkauf von Detergenzien in nachfüllbaren Behältern sollte daher ausdrücklich von dieser Verordnung erfasst werden, um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure zu gewährleisten.

Geänderter Text

(37) Da Detergenzien unabhängig von der Form, in der sie auf dem Markt bereitgestellt werden, denselben Verwendungszweck haben und dieselben Risiken bergen, sollten die Wirtschaftsakteure, die Detergenzien in Nachfüllform auf dem Markt bereitstellen, sicherstellen, dass diese denselben Anforderungen genügen wie diejenigen in Fertigpackungen. Darüber hinaus sollten die Verbraucher die erforderlichen Kennzeichnungsinformationen auch dann erhalten, wenn sie sich für Nachfülldetergenzien entscheiden. **An der Nachfüllstation sollte ferner stets eine physische Kopie des Etiketts sichtbar sein.** Der Verkauf von Detergenzien in nachfüllbaren Behältern sollte daher ausdrücklich von dieser Verordnung erfasst werden, um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau und gleiche Wettbewerbsbedingungen für die Wirtschaftsakteure zu gewährleisten. **Um den Übergang der Union zur Kreislaufwirtschaft voranzubringen, sollten die Wiederverwendung und das Nachfüllen von Verpackungen gefördert**

und beworben werden. Die Hersteller und Endvertreiber sollten, soweit machbar, den Verkauf von Detergenzien in Nachfüllform an den Verkaufsstellen ermöglichen und ausbauen und sich bemühen, Detergenzien den Verbrauchern in anderen nachhaltigen Verkaufsformen zur Verfügung zu stellen, etwa durch die Bereitstellung von Detergenzien in rezyklierbaren Verpackungen, die es den Verbrauchern ermöglichen, die entsprechenden Verpackungen zu Hause nachzufüllen, und es sollte gleichzeitig möglichst die Sicherheit der Verbraucher gewährleistet sein.

Abänderung 23
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 39 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(39a) Um Kosten für Unternehmen und die Öffentlichkeit, die in keinem Verhältnis zu den allgemeinen Vorteilen stehen, zu vermeiden, sollte sich der Produktpass standardmäßig auf das einschlägige Detergens- bzw. Tensidmodell beziehen. Bei Änderungen der Formel oder bei unterschiedlichen Zusammensetzungen je nach Charge sollte sich der Produktpass auf eine bestimmte Charge beziehen.

Abänderung 24
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 43

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung

(43) Wenn andere für Detergenzien oder Tenside geltende Rechtsvorschriften der Union einen Produktpass vorschreiben, sollte für Detergenzien und Tenside ein einziger Produktpass zur Verfügung

stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

stehen, der die nach dieser Verordnung und den anderen Rechtsvorschriften der Union erforderlichen Informationen enthält.

Darüber hinaus sollten die Anforderungen an die technische Gestaltung des Produktpasses für Detergenzien und Tenside mit den in anderen EU-Rechtsvorschriften vorgesehenen gesonderten Kriterien für die technische Gestaltung vereinbar sein.

Abänderung 25
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 44

Vorschlag der Kommission

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid ***und, soweit erforderlich, das Anbringen der CE-Kennzeichnung*** erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Geänderter Text

(44) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass Herstellern wie Nutzern klar gemacht wird, dass der Hersteller durch Erstellung des Produktpasses für ein Detergens oder Tensid erklärt, dass dieses Detergens oder Tensid mit allen geltenden Vorschriften übereinstimmt, und dass der Hersteller die volle Verantwortung hierfür übernimmt.

Abänderung 26
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 45

Vorschlag der Kommission

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen ***nur*** in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung

Geänderter Text

(45) Für den Fall, dass bestimmte Informationen in digitaler Form bereitgestellt werden, muss klargestellt werden, dass diese Informationen gesondert und klar voneinander getrennt, aber über einen einzigen Datenträger bereitgestellt werden müssen. Dies wird die Arbeit der Marktüberwachungsbehörden erleichtern, aber auch den Endnutzern Klarheit über die verschiedenen Informationen verschaffen, die ihnen in digitaler Form zur Verfügung

stehen.

stehen.

Abänderung 27
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60

Vorschlag der Kommission

(60) Da ein hohes Niveau des Gesundheits- und Umweltschutzes sichergestellt und neue wissenschaftlich gestützte Entwicklungen berücksichtigt werden müssen, sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vorlegen. Die Kommission sollte in ihrem Bericht unter anderem bewerten, ob die Ziele dieser Verordnung erreicht werden, wobei die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen zu berücksichtigen sind.

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 28
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 61

Vorschlag der Kommission

(61) Um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, die Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollte die Kommission die Sicherheitsanforderungen für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, und die Möglichkeit, die Verwendung neuer Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme in Detergenzien zuzulassen, prüfen.

Geänderter Text

(61) Um ein hohes Gesundheits- und Umweltschutzniveau zu gewährleisten, die Innovation zu fördern und die Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, sollte die Kommission die Sicherheitsanforderungen für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, und die Möglichkeit, die Verwendung neuer Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme in Detergenzien zuzulassen ***oder erforderlichenfalls ihr Vorhandensein zu beschränken***, prüfen.

Abänderung 29
Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 61 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(61a) Um den Übergang zu einer umfassenden Kreislaufwirtschaft sicherzustellen, sollte die Kommission die Einführung von Zielen für nachhaltige erneuerbare Rohstoffe und recycelte Materialien für Detergenzien prüfen.

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 1 – Spiegelstrich 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

– ein Gemisch, das zur Veränderung des Griffs von Textilien in Prozessen bestimmt ist, die die Textilwäsche ergänzen;

– ein Gemisch, das zur Veränderung des Griffs **oder Geruchs** von Textilien in Prozessen bestimmt ist, die die Textilwäsche ergänzen;

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) „Reinigungsmittel für harte Oberflächen“ Allzweckreiniger, Küchenreiniger, Fensterreiniger und Sanitärreiniger;

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) „für den Verbraucher bestimmtes Handgeschirrspülmittel“ ein Detergens, das zur Verwendung durch nichtberufsmäßige Nutzer für das

Reinigen von Geschirr, Besteck und sonstigen Küchengeräten von Hand in Verkehr gebracht wird;

Abänderung 33
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3c) „für den industriellen und institutionellen Bereich bestimmtes Waschmittel“ ein Detergens für Wäsche, das zur Verwendung durch Fachpersonal außerhalb von Privathaushalten in Verkehr gebracht wird;

Abänderung 34
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 3 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3d) „für den industriellen und institutionellen Bereich bestimmtes Maschinengeschirrspülmittel“ ein Detergens, das zur Verwendung durch Fachpersonal in Geschirrspülautomaten außerhalb von Privathaushalten in Verkehr gebracht wird;

Abänderung 35
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) „Reinigung“ das Verfahren, durch das eine unerwünschte Ablagerung von einem Substrat oder aus einem Substrat entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird;

(6) „Reinigung“ das Verfahren, durch das eine unerwünschte Ablagerung von einem Substrat oder aus einem Substrat entfernt und in einen gelösten oder dispergierten Zustand gebracht wird, ***auch durch die Nutzung von Mikroorganismen;***

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 20

Vorschlag der Kommission

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den **Anforderungen** dieser Verordnung genügen;

Geänderter Text

(20) „Marktüberwachung“ die von den Marktüberwachungsbehörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass die Produkte den **in** dieser Verordnung **oder anderen geltenden Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union festgelegten Anforderungen** genügen **und das in diesen Rechtsvorschriften erfasste öffentliche Interesse geschützt wird**;

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 21

Vorschlag der Kommission

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktaufsichtsbehörde gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 3** Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020;

Geänderter Text

(21) „Marktüberwachungsbehörde“ eine **Marktüberwachungsbehörde im Sinne des Artikels 3** Nummer 4 der Verordnung (EU) 2019/1020, **die für die Organisation und Durchführung der Marktüberwachung im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats zuständig ist**;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 24

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(24) „CE-Kennzeichnung“ eine Kennzeichnung, mit der der Hersteller erklärt, dass das Detergens den geltenden Anforderungen genügt, die in den Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union über die Anbringung der Kennzeichnung festgelegt sind;

entfällt

Abänderung 39
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 25

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(25) „Korrekturmaßnahme“ eine Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1020;

(25) „Korrekturmaßnahme“ eine Maßnahme im Sinne von Artikel 3 Nummer 16 der Verordnung (EU) 2019/1020^{1a};

^{1a} **Verordnung (EU) 2019/1020 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über Marktüberwachung und die Konformität von Produkten sowie zur Änderung der Richtlinie 2004/42/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 765/2008 und (EU) Nr. 305/2011 (ABl. L 169 vom 25.6.2019, S. 1).**

Abänderung 40
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 28

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(28) „eindeutige Produktkennung“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung von Produkten, die auch einen Weblink zum Produktpass ermöglicht;

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 29

Vorschlag der Kommission

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten **Wirtschaftsakteure**;

Geänderter Text

(29) „eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs“ eine eindeutige Zeichenfolge zur Identifizierung der an der Wertschöpfungskette von Produkten beteiligten **Akteure**;

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 33

Vorschlag der Kommission

(33) „Nachfüllen“ den Vorgang, bei dem **das Detergens in der Verkaufsstelle aus einem Großbehälter entweder manuell oder mit Hilfe einer automatischen oder halbautomatischen Anlage in die Verpackung des Endnutzers abgefüllt wird**;

Geänderter Text

(33) „Nachfüllen“ den Vorgang, bei dem **ein Verbraucher oder ein gewerblicher Anwender eine Verpackung mit einem Detergens befüllt, das ein Lieferant im Rahmen einer Geschäftstätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich anbietet**;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 2 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(34a) „Modell“ Detergens- oder Tensidgruppen, die den folgenden Bedingungen entsprechen:

– **Sie unterliegen der Verantwortung desselben Herstellers;**

- *sie haben gemäß Anhang V Teil A denselben Inhalt und werden nach demselben Herstellungsverfahren hergestellt;*
- *sie sollen eine einheitliche Zusammensetzung haben, wenn sie nach denselben Prüfmethoden getestet werden und*
- *sie sind durch eine Typennummer, Chargennummer oder ein anderes Element, das ihre Identifizierung erlaubt, klar definiert;*

Abänderung 44
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf

Geänderter Text

2. Absatz 1 findet keine Anwendung auf *Tenside, die Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind und die als Desinfektionsmittel verwendet werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

Abänderung 45
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Einleitung

Vorschlag der Kommission

- (a) *Tenside, die Wirkstoffe im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 sind und die als Desinfektionsmittel verwendet werden, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllen:*

Geänderter Text

- (a) *sie sind in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt;*

Abänderung 46
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Ziffer i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- i) die Tenside sind in der Unionsliste der genehmigten Wirkstoffe gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 aufgeführt;* **entfällt**

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe a – Buchstabe ii

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (ii) die Tenside sind in das Prüfprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission⁴⁵ aufgenommen;* **entfällt**

⁴⁵ *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom 4. August 2014 über das Arbeitsprogramm zur systematischen Prüfung aller in Biozidprodukten enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).*

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

- (b) Tenside, die Bestandteil von gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 zugelassenen Biozidprodukten sind;* **(b) sie sind im Prüfprogramm gemäß der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission^{1a} enthalten;**

^{1a} *Delegierte Verordnung (EU) Nr. 1062/2014 der Kommission vom*

*4. August 2014 über das
Arbeitsprogramm zur systematischen
Prüfung aller in Biozidprodukten
enthaltenen alten Wirkstoffe gemäß der
Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des
Europäischen Parlaments und des Rates
(ABl. L 294 vom 10.10.2014, S. 1).*

Abänderung 49
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) ***Tenside***, die Bestandteile von Biozidprodukten ***sind und*** die gemäß Artikel ***89 Absatz 2*** der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen.

Geänderter Text

(c) ***sie sind*** Bestandteile von Biozidprodukten, die gemäß Artikel ***55*** der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 auf dem Markt bereitgestellt oder verwendet werden dürfen.

Abänderung 50
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Bis zum ... [vier Jahre nach dem Inkrafttreten des gemäß Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakts] müssen organische Inhaltsstoffe von Detergenzien, bei denen es sich nicht um Tenside handelt, inhärent biologisch abbaubar sein.

Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Ergänzung von Anhang I, um Kriterien für die inhärente biologische Abbaubarkeit und Testmethoden für Inhaltsstoffe, bei denen es sich nicht um Tenside handelt, festzulegen.

Erforderlichenfalls wird der Kommission die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zu erlassen,

um die Verwendung von Stoffen in Detergenzien zuzulassen, die nicht die in Anhang I festgelegten Kriterien für die biologische Abbaubarkeit erfüllen.

Beim Erlass delegierter Rechtsakte gemäß den Unterabsätzen 2 und 3 berücksichtigt die Kommission die Herstellungsverfahren, die Verfügbarkeit technisch und wirtschaftlich umsetzbarer Alternativen, die Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen und die Auswirkungen auf die Gesundheit und die Umwelt.

Abänderung 51
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Bis zum ... [zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des gemäß Unterabsatz 2 erlassenen delegierten Rechtsakts] müssen wasserlösliche Folien um Detergenzien abbaubar sein.

Bis zum ... [18 Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlässt die Kommission delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27, um Anhang I um Kriterien und Testmethoden für die Abbaubarkeit wasserlöslicher Folien um Detergenzien zu ergänzen.

Abänderung 52
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Absatz 1 gilt nicht für Detergenzien, bei denen es sich um industrielle Biozidprodukte im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 oder um Medizinprodukte im Sinne der

Verordnung (EU) 2017/745^{1a} handelt.

^{1a} Verordnung (EU) 2017/745 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2017 über Medizinprodukte, zur Änderung der Richtlinie 2001/83/EG, der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 und der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 und zur Aufhebung der Richtlinien 90/385/EWG und 93/42/EWG des Rates (ABl. L 117 vom 5.5.2017, S. 1).

Abänderung 53
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Das unbeabsichtigte Vorhandensein von Phosphaten und anderen Phosphorverbindungen in Tensiden und Detergenzien, das auf Unreinheiten von Inhaltsstoffen, das Herstellungsverfahren, die Lagerung oder einen Übergang aus der Verpackung zurückzuführen ist, ist hinzunehmen, wenn es bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar ist und die Tenside und Detergenzien trotz eines solchen Vorhandenseins sicher sind.

Abänderung 54
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 6a

Tierversuche

1. Die Sicherheit von Detergenzien und Tensiden und die Übereinstimmung mit dieser Verordnung sind durch neue Methoden ohne Tierversuche, die auf Unionsebene überprüft und angenommen

wurden, festzustellen.

2. Unbeschadet der allgemeinen Verpflichtungen gemäß Artikel 1 Absatz 1 ist Folgendes untersagt:

(a) das Inverkehrbringen von Detergenzien und Tensiden, deren endgültige Formulierung, Inhaltsstoffe oder Kombinationen von Inhaltsstoffen mithilfe von Tierversuchen geprüft wurden, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen;

(b) die Durchführung von Tierversuchen mit Detergens- und Tensid-Fertigerzeugnissen, Inhaltsstoffen oder Kombinationen von Inhaltsstoffen innerhalb der Union, um die Anforderungen dieser Verordnung zu erfüllen.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten unbeschadet des einschlägigen Unionsrechts und stehen der Verwendung von Daten, die vor dem ... [Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] erlangt wurden, nicht entgegen.

4. Unter außergewöhnlichen Umständen kann die Kommission bei Bedenken hinsichtlich der Sicherheit eines Inhaltsstoffes eines Detergens einen Beschluss erlassen, mit dem eine Ausnahme von den Absätzen 1 und 2 gewährt wird. Die Kommission kann von sich aus oder auf begründeten Antrag eines Wirtschaftsakteurs oder eines Mitgliedstaats tätig werden.

Wird die Kommission auf der Grundlage eines begründeten Antrags eines Wirtschaftsakteurs oder eines Mitgliedstaats tätig, so enthält der Antrag eine Bewertung der Lage und die erforderlichen Maßnahmen. Auf dieser Grundlage kann die Kommission nach Anhörung des zuständigen wissenschaftlichen Ausschusses, der zuständigen Agentur oder Stelle einen Beschluss zur Genehmigung der Ausnahme erlassen.

In diesem Beschluss werden die

Bedingungen festgelegt, die für diese Ausnahme bezüglich der spezifischen Ziele, der Dauer und der Übermittlung der Ergebnisse gelten. Eine Ausnahme wird nur gewährt, wenn

(a) der Inhaltsstoff weit verbreitet ist und nicht durch einen anderen Inhaltsstoff mit ähnlicher Funktion ersetzt werden kann;

(b) das Gesundheitsproblem für den Menschen begründet und die Notwendigkeit der Durchführung von Tierversuchen gerechtfertigt ist und anhand eines detaillierten Forschungsprotokolls, das als Grundlage für die Bewertung vorgeschlagen wurde, nachgewiesen wird.

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) soweit erforderlich, die CE-Kennzeichnung gemäß Artikel 14 anbringen,

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. **Die Hersteller bewahren** die technischen Unterlagen und **den** Produktpass zehn Jahre lang **auf**, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht

Geänderter Text

3. Die technischen Unterlagen und **der** Produktpass **werden vom Hersteller** zehn Jahre lang, nachdem das Detergens oder das Tensid, das Gegenstand dieser Unterlagen oder des Produktpasses ist, in Verkehr gebracht wurde, **aufbewahrt und**

wurde.

erforderlichenfalls aktualisiert.

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) *auf Antrag der von den Mitgliedstaaten benannten Stellen;*

(a) *zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens eines Detergens;*

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 6 – Unterabsatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **angefordert** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

(b) wenn das Detergens, für das bereits ein Datenblatt **vorgelegt** wurde, nicht mehr den in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen entspricht.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 7 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7. Hersteller, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Hersteller der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie unverzüglich

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 60
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

7a. Die Hersteller stellen den betreffenden Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern, Importeuren und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt sowie über etwaige sich daraus ergebende Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.

Abänderung 61
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, ***in Papierform oder auf elektronischem Wege*** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind,

8. Die Hersteller stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, ***auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform*** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. ***Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des***

welches sie in Verkehr gebracht haben.

Verlangens bereitzustellen. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

Abänderung 62
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Hersteller machen ihre Kommunikationskanäle, etwa eine Telefonnummer, eine E-Mail-Adresse oder eine spezielle Rubrik auf ihrer Website, über ihre Website öffentlich zugänglich, berücksichtigen dabei die Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen, und ermöglichen es den Endnutzern, Beschwerden oder Bedenken hinsichtlich einer möglichen Nichtkonformität von Produkten oder Sicherheitsprobleme vorzubringen.

Abänderung 63
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen.

1. Ein Hersteller kann schriftlich einen Bevollmächtigten benennen. ***Das Mandat des Bevollmächtigten ist nur gültig, wenn es von diesem schriftlich angenommen wird.***

Abänderung 64
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

2a. Hersteller, die nicht in der Union niedergelassen sind, teilen den zuständigen nationalen Behörden die Postanschrift und E-Mail-Adresse ihres Bevollmächtigten mit.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Mandat des Herstellers festgelegt sind. Der Bevollmächtigte händigt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats aus.

Geänderter Text

Ein Bevollmächtigter nimmt die Aufgaben wahr, die im Mandat des Herstellers festgelegt sind. Der Bevollmächtigte **verfügt über angemessene Mittel, um die im Mandat festgelegten Aufgaben wahrzunehmen.** Der Bevollmächtigte händigt der zuständigen Behörde auf Verlangen eine Kopie des Mandats aus.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde;

Geänderter Text

(c) auf begründetes Verlangen einer zuständigen nationalen Behörde Aushändigung aller erforderlichen Informationen und Unterlagen zum Nachweis der Konformität des Detergens oder Tensids mit den Anforderungen dieser Verordnung an diese Behörde **innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens und in einer für diese Behörde leicht verständlichen Sprache;**

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt.

Geänderter Text

(e) Beendigung des Mandats, wenn der Hersteller seinen Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung nicht nachkommt, **und Benachrichtigung der Marktüberwachungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem der Hersteller niedergelassen ist, über die Beendigung des Mandats innerhalb von 20 Arbeitstagen.**

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ea) wenn der Bevollmächtigte der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme hat, dass von einem Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt ausgeht: Unterrichtung des Herstellers;

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Wenn sich der Bevollmächtigte ändert, werden in einem Mandat im Einklang mit den Absätzen 1, 2 und 3 detaillierte Vorkehrungen im Zusammenhang mit dieser Änderung festgelegt.

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

**(b) das Detergens trägt die in Artikel 14
genannte CE-Kennzeichnung;**

Geänderter Text

entfällt

Abänderung 71
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift **und** die E-Mail-Adresse, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann.

Geänderter Text

4. Die Importeure geben ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke sowie die Postanschrift, die E-Mail-Adresse **und die Telefonnummer**, unter denen sie kontaktiert werden können, auf dem Etikett des Detergens oder Tensids an. Die Kontaktangaben sind in einer Sprache zu machen, die von den Endnutzern und den Marktüberwachungsbehörden leicht verstanden werden kann, **und müssen klar, verständlich und lesbar sein.**

Abänderung 72
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der

Geänderter Text

8. Importeure, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, **setzen unverzüglich den Hersteller und die zuständigen Behörden davon in Kenntnis, arbeiten mit diesen zusammen und** ergreifen unverzüglich die erforderlichen Korrekturmaßnahmen, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen

Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Importeure der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen in Verkehr gebrachtes Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, so setzen sie zudem unverzüglich **den Hersteller und** die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 73
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

8a. Die Importeure stellen den betreffenden Wirtschaftsakteuren, einschließlich Händlern und Bevollmächtigten, in der betreffenden Lieferkette auf Verlangen der Marktüberwachungsbehörden alle einschlägigen Informationen über etwaige von ihnen festgestellte Konformitätsprobleme oder Risiken für die Gesundheit oder die Umwelt im Zusammenhang mit ihrem Produkt sowie über etwaige sich daraus ergebende Korrekturmaßnahmen, Rückrufe und Rücknahmen zeitnah zur Verfügung.

Abänderung 74
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und

10. Importeure stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und

Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität **eines** Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser **zuständigen nationalen** Behörde leicht verstanden werden kann. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität **des** Detergens oder Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** in einer Sprache zur Verfügung, die von dieser Behörde leicht verstanden werden kann. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Risiken, die mit einem Detergens oder Tensid verbunden sind, welches sie in Verkehr gebracht haben.

Abänderung 75
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

10a. Die Importeure überprüfen, ob die in Artikel 7 Absatz 8a genannten Kommunikationskanäle für die Verbraucher öffentlich zugänglich sind und ihnen somit die Möglichkeit geben, Beschwerden und Bedenken hinsichtlich der möglichen Nichtkonformität von Produkten vorzubringen. Stehen keine derartigen Kanäle zur Verfügung, so müssen die Importeure sie unter Berücksichtigung der Barrierefreiheitsanforderungen für Menschen mit Behinderungen einrichten.

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 10 – Absatz 2 – Buchstabe b

(b) das Detergens trägt die in Artikel 14 genannte CE-Kennzeichnung;

entfällt

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 5

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

5. Händler, die der Auffassung sind oder Grund zu der Annahme haben, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid nicht dieser Verordnung entspricht, **setzen den Hersteller oder gegebenenfalls den Importeur und die zuständigen Behörden unverzüglich davon in Kenntnis, arbeiten mit ihnen zusammen und** stellen sicher, dass die erforderlichen Korrekturmaßnahmen ergriffen werden, um die Konformität dieses Detergens oder Tensids herzustellen oder es gegebenenfalls zurückzunehmen oder zurückzurufen. Sind Händler der Auffassung oder haben sie Grund zu der Annahme, dass ein von ihnen auf dem Markt bereitgestelltes Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder für die Umwelt birgt, so setzen sie zudem unverzüglich die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten, in denen sie das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt haben, darüber in Kenntnis und machen dabei ausführliche Angaben, insbesondere über eine etwaige Nichtkonformität und die ergriffenen Korrekturmaßnahmen.

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **in Papierform oder auf elektronischem Wege** zur Verfügung. Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Geänderter Text

6. Die Händler stellen der zuständigen nationalen Behörde auf deren begründetes Verlangen alle Informationen und Unterlagen, die für den Nachweis der Konformität eines Detergens bzw. Tensids mit dieser Verordnung erforderlich sind, **auf elektronischem Wege und auf Verlangen in Papierform** zur Verfügung. **Die einschlägigen Informationen und Unterlagen sind innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang des Verlangens bereitzustellen.** Sie kooperieren mit dieser Behörde auf deren Verlangen bei allen Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren, die mit Detergenzien und Tensiden verbunden sind, die sie auf dem Markt bereitgestellt haben.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 12 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Er sorgt dafür, dass auf der Verpackung nach dem Ausdruck „verpackt von“ oder „umgepackt von“ sein Name, sein eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Handelsmarke **und** seine Postanschrift angegeben sind.

Geänderter Text

(a) Er sorgt dafür, dass auf der Verpackung nach dem Ausdruck „verpackt von“ oder „umgepackt von“ sein Name, sein eingetragener Handelsname oder seine eingetragene Handelsmarke, seine Postanschrift **und E-Mail-Adresse sowie die Telefonnummer, unter der er zu erreichen ist,** angegeben sind.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14

Artikel 14

entfällt

**Vorschriften und Bedingungen für die
Anbringung der CE-Kennzeichnung**

1. Für die CE-Kennzeichnung gelten die allgemeinen Grundsätze gemäß Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008.

2. Die CE-Kennzeichnung ist vor dem Inverkehrbringen eines Detergens gut sichtbar, leserlich und dauerhaft anzubringen.

Die CE-Kennzeichnung wird entweder auf dem Etikett oder der Verpackung eines Detergens oder, wenn das Detergens unverpackt geliefert wird, auf einem dem Detergens beigelegten Dokument angebracht.

Können die Wirtschaftsakteure gemäß Artikel 16 Absatz 2 ein rein digitales Etikett bereitstellen, so ist die CE-Kennzeichnung auf dem digitalen Etikett anzubringen.

3. Die Mitgliedstaaten bauen auf bestehenden Mechanismen auf, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Systems der CE-Kennzeichnung sicherzustellen, und leiten im Fall einer missbräuchlichen Verwendung dieser Kennzeichnung angemessene Schritte ein.

**Abänderung 81
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 2**

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **oder** den Datenträger

2. Ein Wirtschaftsakteur, der ein Detergens in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitstellt, stellt das physische Etikett **und** den Datenträger

bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

bereit, über den das digitale Etikett für den Endnutzer zugänglich ist.

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) Typennummer, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

Geänderter Text

(a) Typennummer, **Modellnummer**, Chargennummer oder anderes Kennzeichen zur Identifizierung;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 3 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) den Namen des Herstellers, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke **sowie** die Postanschrift und die E-Mail-Adresse, unter der der Hersteller zu erreichen **ist**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

Geänderter Text

(b) den Namen des Herstellers **und gegebenenfalls seines Bevollmächtigten**, den eingetragenen Handelsnamen oder die eingetragene Marke, die Postanschrift und die E-Mail-Adresse **sowie die Telefonnummer**, unter der der Hersteller **und gegebenenfalls sein Bevollmächtigter** zu erreichen **sind**. In der Postanschrift wird eine zentrale Stelle angegeben, über die der Hersteller kontaktiert werden kann;

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 15 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein. Das Etikett muss für Kontrollzwecke zugänglich sein,

Geänderter Text

5. Die in den Absätzen 3 und 4 genannten Angaben werden in einer vom betreffenden Mitgliedstaat festgelegten, für die Endnutzer leicht verständlichen Sprache abgefasst und müssen klar, verständlich und deutlich sein **sowie den Anforderungen in Anhang I Teil 1**

wenn das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt wird.

Abschnitte 1.2.1.4 und 1.2.1.5 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 entsprechen. Das Etikett muss für Kontrollzwecke zugänglich sein, wenn das Detergens oder Tensid auf dem Markt bereitgestellt wird.

Abänderung 85
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Unbeschadet der Richtlinie .../... [Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Begründung ausdrücklicher Umweltaussagen und die diesbezügliche Kommunikation (Richtlinie über Umweltaussagen) COM(2023)0166] darf auf dem Etikett von Detergenzien und Tensiden nur dann angegeben werden, dass keine Tierversuche durchgeführt wurden, sofern der Hersteller und seine Zulieferer – falls dies vom Hersteller mit allen angemessenen Anstrengungen festgestellt werden kann – keine Tierversuche für das Detergens- oder Tensid-Fertigerzeugnis oder dessen Prototyp oder die darin enthaltenen Bestandteile durchgeführt oder in Auftrag gegeben haben, noch Bestandteile verwendet haben, die in Tierversuchen zum Zweck der Entwicklung neuer Detergenzien oder Tenside durch Dritte geprüft wurden. Auf dem Etikett darf nur dann angegeben werden, dass das Detergens oder Tensid „vegan“ oder „tierfrei“ ist, wenn keine tierischen Inhaltsstoffe oder Nebenprodukte bei der Herstellung und Entwicklung des Detergens oder Tensids verwendet wurden.

Abänderung 86
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

(a) auf einem physischen Etikett;

Geänderter Text

(a) auf einem physischen Etikett **oder**

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission

Abweichend von Unterabsatz 1 Buchstabe b müssen die in Anhang V Teil C aufgeführten Kennzeichnungselemente auf dem physischen Etikett nicht als Duplikat vorhanden sein. Werden die Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln gemäß Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 auf dem digitalen Etikett angegeben, so kann ***darüber hinaus*** ein vereinfachtes Dosierungsschema gemäß Anhang V Teil D auf dem physischen Etikett angegeben werden.

Geänderter Text

Werden die Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln gemäß Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 auf dem digitalen Etikett angegeben, so kann ein vereinfachtes Dosierungsschema gemäß Anhang V Teil D auf dem physischen Etikett angegeben werden.

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 16 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. ***Abweichend von Absatz 1 können die in Artikel 15 Absätze 3 und 4 genannten Kennzeichnungselemente nur auf einem digitalen Etikett angegeben werden, wenn die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt werden; hiervon ausgenommen sind die in Anhang V Teil B Nummern 1 und 2 genannten Dosierungsangaben bei für den Verbraucher bestimmten Waschmitteln, die auch auf einem physischen Etikett***

Geänderter Text

2. Werden die Detergenzien in Nachfüllform direkt für den Endnutzer auf dem Markt bereitgestellt, ***stellt der Wirtschaftsakteur sicher, dass*** die in ***Artikel 15 Absätze 2, 3 und 4*** genannten ***Kennzeichnungselemente auf der Verpackung angebracht*** werden.

angegeben werden *müssen*.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind **durchsuchbar**.

Geänderter Text

(b) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind **leicht zu durchsuchen**.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **so** dargestellt, **dass** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen **Rechnung getragen wird** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt **werden**, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

Geänderter Text

(e) Die Informationen auf dem digitalen Etikett werden **in einem Format** dargestellt, **das** den Bedürfnissen schutzbedürftiger Gruppen, **einschließlich Menschen mit Behinderungen, Rechnung trägt** und gegebenenfalls die notwendigen Anpassungen unterstützt, um diesen Gruppen den Zugang zu den Informationen zu erleichtern.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 1 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger zugänglich.

Geänderter Text

(i) Die Informationen auf dem digitalen Etikett sind über den Datenträger **leicht** zugänglich.

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger befindet sich physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen.

Geänderter Text

Der Datenträger befindet sich physisch, **dauerhaft, sichtbar und lesbar** auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen **und ist so gestaltet, dass er anhand digitaler Geräte automatisch verarbeitet werden kann**.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Wenn die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung stellen, wird der Datenträger mit dem Hinweis „**Umfassendere** Informationen über das Produkt **sind online verfügbar**“ oder einem ähnlichen Hinweis versehen.

Geänderter Text

3. Wenn die Wirtschaftsakteure ein digitales Etikett zur Verfügung stellen, wird der Datenträger mit dem Hinweis „**Für umfassendere** Informationen über das Produkt **bitte scannen**“ oder einem ähnlichen Hinweis versehen.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission

4. Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett bereitstellen**, dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

Geänderter Text

4. Wirtschaftsakteure dürfen Nutzungsinformationen nicht für andere Zwecke als das für die Online-Bereitstellung des digitalen Etiketts unbedingt Erforderliche nachverfolgen, analysieren oder verwenden.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 17 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Wirtschaftsakteure, **die ein digitales Etikett**

Geänderter Text

Wirtschaftsakteure stellen die im digitalen

bereitstellen, stellen die im digitalen Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise bereit:

Etikett enthaltenen Informationen in den folgenden Fällen auf andere Weise **und unentgeltlich** bereit:

Abänderung 96
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Diese Verpflichtung gilt 18 Monate nach Inkrafttreten des gemäß Absatz 9 erlassenen Durchführungsrechtsakts.

Abänderung 97
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Er gilt für **eine bestimmte** Charge des Detergens oder Tensids.

(a) Er gilt für **ein spezifisches Modell, das aktualisiert wird, wenn Änderungen an der Liste der Inhaltsstoffe oder gegebenenfalls an einer bestimmten Charge des Detergens oder Tensids vorgenommen werden;**

Abänderung 98
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Er ist auf dem neuesten Stand.

(d) Er ist auf dem neuesten Stand **und die Angaben sind korrekt und vollständig.**

Abänderung 99
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) Er ist für Endnutzer, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission und andere **Wirtschaftsakteure** zugänglich.

Geänderter Text

(f) Er ist für **Käufer, Endnutzer, Hersteller, Importeure, Händler, zuständige nationale Behörden**, Marktüberwachungsbehörden, Zollbehörden, die Kommission, **andere Wirtschaftsakteure** und andere **einschlägige Interessenträger, wie Organisationen der Zivilgesellschaft und Forscher, leicht** zugänglich.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

(i) Er erfüllt die in Absatz 8 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

Geänderter Text

(i) Er erfüllt die in Absatz 9 festgelegten besonderen und technischen Anforderungen.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz 8 genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

Geänderter Text

Der Datenträger ist gemäß dem in Absatz 9 genannten Durchführungsrechtsakt physisch auf dem Detergens oder Tensid, seiner Verpackung oder den es begleitenden Unterlagen vorhanden.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 3 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich

Geänderter Text

Der Datenträger muss für den Endnutzer vor dem Kauf und für die Marktüberwachungsbehörden deutlich

sichtbar sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz bereitgestellt wird.

sichtbar sein, gegebenenfalls auch in Fällen, in denen das Detergens oder Tensid im Fernabsatz **über die Hauptseite der Online-Produktseite** bereitgestellt wird.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 18 – Absatz 9 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Die Kommission erlässt einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der spezifischen und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass für Detergenzien und Tenside. Diese Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

Geänderter Text

Bis zum ... [zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] erlässt die Kommission einen Durchführungsrechtsakt zur Festlegung der spezifischen und technischen Anforderungen im Zusammenhang mit dem Produktpass für Detergenzien und Tenside. Diese Anforderungen umfassen mindestens Folgendes:

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und ***sind*** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar.

Geänderter Text

(b) Alle im Produktpass enthaltenen Informationen beruhen auf offenen Standards, die in einem interoperablen Format entwickelt wurden, und ***müssen gegebenenfalls*** maschinenlesbar, strukturiert und durchsuchbar ***sein und über ein offenes interoperables Datenaustauschnetz ohne Anbieterbindung übertragen werden können.***

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe b a (neu)

(ba) Die Gestaltung und Funktionsweise der Produktpässe ist so beschaffen, dass ihre Benutzerfreundlichkeit gegeben ist.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **kostenlosen** Zugang zum Produktpass.

(c) Endnutzer, Wirtschaftsakteure und andere einschlägige Akteure haben **einfach, kostenlos und ohne eine Beschränkung des Zugangs auf bestehende Nutzer** Zugang zum Produktpass.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 19 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert.

(d) Die im Produktpass enthaltenen Daten werden von dem für seine Ausstellung verantwortlichen Wirtschaftsakteur oder von Unternehmen, die befugt sind, in seinem Namen zu handeln, gespeichert **und aktualisiert**.

Abänderung 108

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 22 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit oder die

1. Haben die Marktüberwachungsbehörden eines Mitgliedstaats hinreichenden Grund zu der Annahme, dass ein Detergens oder Tensid eine Gefahr für die Gesundheit, **die**

Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Sicherheit oder die Umwelt darstellt, so beurteilen sie, ob das betreffende Detergens oder Tensid alle in dieser Verordnung festgelegten einschlägigen Anforderungen erfüllt. Die betreffenden Wirtschaftsakteure arbeiten zu diesem Zweck im erforderlichen Umfang mit den Marktüberwachungsbehörden zusammen.

Abänderung 109
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Geänderter Text

3. Gelangen die Marktüberwachungsbehörden im Verlauf der Kontrollen nach Absatz 1 oder Absatz 2 zu dem Ergebnis, dass das Detergens oder Tensid die Anforderungen dieser Verordnung nicht erfüllt, so fordern sie unverzüglich die betreffenden Wirtschaftsakteure dazu auf, innerhalb einer vertretbaren Frist, die **von den Marktüberwachungsbehörden festgelegt wird und** der Art des in Absatz 1 genannten Risikos angemessen ist, alle geeigneten Korrekturmaßnahmen zu ergreifen, um die Übereinstimmung des Detergens oder Tensids mit diesen Anforderungen herzustellen oder das Detergens oder Tensid vom Markt zu nehmen oder zurückzurufen.

Abänderung 110
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung

Geänderter Text

1. Stellt eine Marktüberwachungsbehörde nach einer Beurteilung gemäß Artikel 22 Absatz 1 fest, dass ein Detergens oder Tensid ein Risiko für die Gesundheit oder die Umwelt darstellt, obwohl es mit dieser Verordnung

übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

übereinstimmt, fordert sie den betreffenden Wirtschaftsakteur dazu auf, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dafür zu sorgen, dass das betreffende Detergens oder Tensid bei seinem Inverkehrbringen dieses Risiko nicht mehr aufweist oder dass es innerhalb einer **von den Marktüberwachungsbehörden festgelegten und** der Art des Risikos angemessenen, vertretbaren Frist zurückgenommen oder zurückgerufen wird.

Abänderung 111
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 4 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

In hinreichend begründeten Fällen äußerster Dringlichkeit im Zusammenhang mit dem Schutz der Gesundheit oder der Umwelt erlässt die Kommission nach dem Verfahren gemäß Artikel 28 Absatz 2a einen Durchführungsrechtsakt und sorgt dafür, dass dieser Durchführungsrechtsakt sofort gilt.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Die CE-Kennzeichnung wurde nicht oder nicht nach Artikel 14 angebracht;

entfällt

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 25 – Absatz 1 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ea) andere in der Verordnung
vorgesehene Verwaltungspflichten sind
nicht erfüllt.**

Abänderung 114
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der im Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um diesen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an das Niveau der digitalen Bereitschaft der Marktüberwachungsbehörden und der Endnutzer anzupassen.

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Änderung des Anhangs VI hinsichtlich der im Produktpass bereitzustellenden Informationen zu erlassen, um diesen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt und an das Niveau der digitalen Bereitschaft der Marktüberwachungsbehörden und der Endnutzer anzupassen, **wobei den geltenden EU-Rechtsvorschriften betreffend den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen und dem Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen Rechnung getragen wird.**

Abänderung 115
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**6a. Sieht die Verordnung (EG)
Nr. 440/2008^{1a} der Kommission
Verfahren ohne Tierversuche für die
Prüfung der
Sensibilisierungseigenschaften von
Mikroorganismen für die Atemwege vor,
so erlässt die Kommission gemäß
Artikel 27 unverzüglich delegierte**

Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der vorliegenden Verordnung durch Festlegung der Anforderungen an das Inverkehrbringen von Detergenzien in Sprühform, die Mikroorganismen enthalten.

^{1a} Verordnung (EG) Nr. 440/2008 der Kommission vom 30. Mai 2008 zur Festlegung von Prüfmethoden gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (ABl. L 142 vom 31.5.2008, S. 1).

**Abänderung 116
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 26 – Absatz 6 b (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

6b. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 27 delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II zu erlassen, indem sie die Normen zur Aufzählung von Mikroorganismen aktualisiert, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

**Abänderung 117
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 28 – Absatz 2 a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011^{1a} in Verbindung mit deren Artikel 5.

^{1a} Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Abänderung 118
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten legen Vorschriften zu Sanktionen bei Verstößen gegen diese Verordnung fest und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen zur Durchsetzung dieser Sanktionen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. ***Sie können gegebenenfalls finanzielle Sanktionen umfassen, die in einem angemessenen Verhältnis zum Umsatz der juristischen Person stehen, die den Verstoß begangen hat, wobei den Besonderheiten kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen ist.*** Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Maßnahmen unverzüglich mit und melden ihr etwaige spätere Änderungen.

Abänderung 119
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei den gemäß diesem Artikel verhängten Sanktionen, soweit anwendbar, folgende Aspekte gebührend berücksichtigt werden:

- (a) Art, Schwere und Ausmaß des Verstoßes;*
- (b) Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes;*
- (c) Schädigung der Gesundheit des Menschen oder der Umwelt, die durch den Verstoß entstanden ist, sofern sie sich bestimmen lässt;*
- (d) Bereitwilligkeit der verantwortlich gemachten natürlichen oder juristischen Person, mit der zuständigen Behörde zusammenzuarbeiten.*

Abänderung 120
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 31 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Der Bericht enthält eine Bewertung, wie diese Verordnung ihre Ziele erreicht, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen.

Geänderter Text

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 5 Jahre ab dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Verordnung vor. Dieser Bericht enthält eine Bewertung

- (a) darüber, wie diese Verordnung ihre Ziele erreicht, einschließlich einer Bewertung der Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen;*
- (b) des Risikos der Entstehung antimikrobieller Resistenzen im Zusammenhang mit der Verwendung von Detergenzien oder Tensiden mit bioziden Eigenschaften;*

(c) des Auftretens unbegründeter Werbeaussagen, Werbungen und Verpackungsdesigns, die die Verbraucher irreführen oder irreführen könnten, indem sie den Eindruck von gesünderen oder umweltfreundlicheren Detergenzien oder Tensiden erwecken;

(d) der Anforderungen an die physische und digitale Kennzeichnung von Detergenzien unter Berücksichtigung der Sicherheit der Endnutzer und der Umwelt sowie des Niveaus der digitalen Bereitschaft aller Bevölkerungsgruppen in der Union;

(e) der Durchführbarkeit sowie der ökologischen und sozioökonomischen Kosten und Vorteile einer schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Phosphor in Detergenzien für Verbraucher und einer Verringerung und nach Möglichkeit schrittweisen Einstellung des Einsatzes von Phosphor in Detergenzien für die industrielle und institutionelle Verwendung im Einklang mit den Verpflichtungen im Rahmen des Aktionsplans für das Ostseegebiet;

(f) der ökologischen, gesundheitlichen und sozioökonomischen Kosten und Vorteile der Ausweitung des allgemeinen Ansatzes für das Risikomanagement auf Detergenzien und Tenside und der schrittweisen Einstellung des Einsatzes besorgniserregender Stoffe, einschließlich solcher, die Krebserkrankungen oder Genmutationen verursachen, sich auf den Reproduktionstrakt oder das endokrine System auswirken, persistent und bioakkumulierbar sind, sich auf das Immunsystem, das Nervensystem oder die Atemwege auswirken oder spezifisch organotoxisch sind, wobei Kombinationseffekte zu berücksichtigen sind, um eine schadstofffreie Umwelt zu erreichen.

Zusammen mit dem Bericht wird gegebenenfalls ein Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.

Abänderung 121
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Relevanz der Anforderungen dieser Verordnung für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, sowie die Möglichkeit, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme, die in Detergenzien zugelassen sind, in Anhang II aufzunehmen.

Geänderter Text

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre ab dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] bewertet die Kommission die Wirksamkeit und Relevanz der Anforderungen dieser Verordnung für Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, **insbesondere die Liste der pathogenen Mikroorganismen in Anhang II Nummer 2 und die Auswirkungen von Mikroorganismen, die Detergenzien absichtlich zugesetzt werden, auf Verfahren zur Behandlung von kommunalem Abwasser** sowie die Möglichkeit, neue Mikroorganismen oder Mikroorganismen-Stämme, die in Detergenzien zugelassen sind, in Anhang II aufzunehmen.

Abänderung 122
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 32 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen: bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach dem Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre überprüft die Kommission die Liste der pathogenen Mikroorganismen gemäß Anhang II Nummer 2 und erlässt erforderlichenfalls delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 27 zur Änderung des Anhangs II, um dem wissenschaftlichen und technischen Fortschritt Rechnung zu tragen.

Abänderung 123
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 32a

Überprüfung des Anteils erneuerbarer Grundstoffe

*Bis zum ... [Amt für Veröffentlichungen:
bitte Datum einfügen = 3 Jahre nach dem
Datum des Geltungsbeginns dieser
Verordnung] legt die Kommission dem
Europäischen Parlament und dem Rat
einen Bericht vor, in dem die
Notwendigkeit, die Durchführbarkeit, die
technischen Folgen und der Nutzen für
die Gesundheit und die Umwelt bewertet
werden, die sich aus der Einführung
verbindlicher Zielvorgaben für
erneuerbare Rohstoffe und den
Rezyklatanteil in Detergenzien und
Tensiden ergeben. In diesem Bericht
berücksichtigt die Kommission
insbesondere sozioökonomische
Auswirkungen, die Wettbewerbsfähigkeit
von Wirtschaftsakteuren in der Union, die
nachhaltige Materialbeschaffung sowie
das Erderwärmungspotenzial, die
Möglichkeit der Verwendung von
Lebensmittelabfällen für die Herstellung
von Detergenzien, die mögliche
Veränderung der Bodennutzung im
Zusammenhang mit alternativen
Grundstoffen und die
Ernährungssicherheit in der Union.
Zusammen mit dem Bericht wird
gegebenenfalls ein
Gesetzgebungsvorschlag vorgelegt.*

Abänderung 124

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) Sie *verfügen über eine Nummer der
American Type Culture Collection
(ATCC)*, sind Teil einer Sammlung der

(a) Sie sind Teil einer Sammlung der
International Depository Authority (IDA)
oder wurden einer DNA-Analyse gemäß

International Depository Authority (IDA) oder wurden einer DNA-Analyse gemäß einem „Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene“ (unter Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen;

einem „Protokoll zur taxonomischen Identifizierung auf Stammebene“ (unter Verwendung einer ribosomalen 16S-DNA-Sequenzierung oder eines gleichwertigen Verfahrens) unterzogen;

Abänderung 125

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ea) *Pseudomonas aeruginosa*,
Prüfmethode ISO 22717:2015,**

Abänderung 126

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(eb) *Candida albicans*, Prüfmethode
ISO 18416:2015,**

Abänderung 127

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang II – Nummer 2 – Buchstabe e c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(ec) sonstige in Anhang 1 Tabelle 4 der
Verordnung (EU) 2020/741^{1a} aufgeführte
Mikroorganismen.**

^{1a} **Verordnung (EU) 2020/741 des
Europäischen Parlaments und des Rates
vom 25. Mai 2020 über über**

Abänderung 128
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 5

Vorschlag der Kommission

5. Beim Inverkehrbringen müssen Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, in Übereinstimmung mit ISO 4833-1:2014 eine Standardkeimzahl $\geq 1 \times 10^5$ kolonienbildender Einheiten (KBE) pro ml haben.

Geänderter Text

5. Beim Inverkehrbringen müssen Detergenzien, die Mikroorganismen enthalten, in Übereinstimmung mit **ISO 21149 oder ISO** 4833-1:2014 eine Standardkeimzahl $\geq 1 \times 10^5$ kolonienbildender Einheiten (KBE) pro ml haben.

Abänderung 129
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 6

Vorschlag der Kommission

6. Die Mindesthaltbarkeit des Detergens, das Mikroorganismen enthält, darf nicht unter 24 Monaten liegen und die Keimzahl darf in Übereinstimmung mit ISO 4833-1:2014 nicht um mehr als 10 % je Zwölfmonatsintervall abnehmen.

Geänderter Text

6. Die Mindesthaltbarkeit des Detergens, das Mikroorganismen enthält, darf nicht unter 24 Monaten liegen und die Keimzahl darf in Übereinstimmung mit **ISO 21149 oder ISO** 4833-1:2014 nicht um mehr als 10 % je Zwölfmonatsintervall abnehmen.

Abänderung 130
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 7

Vorschlag der Kommission

7. **Mikroorganismen**, die **in Detergenzien** enthalten **sind, welche** in Sprühform in Verkehr gebracht werden, **müssen die Prüfung auf akute**

Geänderter Text

7. **Detergenzien**, die **Mikroorganismen** enthalten, **dürfen** in Sprühform in Verkehr gebracht werden, **nachdem geeignete tierversuchsfreie Methoden zur Prüfung**

Inhalationstoxizität gemäß der in Teil B des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 beschriebenen Prüfmethode B.2 bestehen.

der Sensibilisierungseigenschaften von Mikroorganismen für die Atemwege gemäß Artikel 26 Absatz 6a festgelegt wurden.

Abänderung 131
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang II – Nummer 9

Vorschlag der Kommission

9. Alle **Herstellerangaben** zu den Wirkungen der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen **sind durch** Tests **unabhängiger Stellen zu belegen.**

Geänderter Text

9. **Der Hersteller muss** alle **Angaben** zu den Wirkungen **oder der Leistung** der im Produkt enthaltenen Mikroorganismen **durch geeignete Tests belegen. Diese Tests werden von einem unabhängigen Dritten überprüft.**

Abänderung 132
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang III – Tabelle

<i>Vorschlag der Kommission</i>	
Detergens	Begrenzungen
Für den Verbraucher bestimmte Waschmittel	Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B bei hartem Wasser: für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln; für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln.
Für den Verbraucher bestimmte Maschinengeschirrspülmittel	Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtphosphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr in der Standarddosierung gemäß Anhang V Teil B.

Geänderter Text

Detergens	Begrenzungen
Für den Verbraucher bestimmte Waschmittel	1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtposphorgehalt von 0,5 Gramm oder mehr in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B bei hartem Wasser: – für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln; – für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln. 2. Dürfen kein Phosphat enthalten. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtposphorgehalt nach dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] – 0,1 g oder mehr für „leicht verschmutzte“ Textilien bei Feinwaschmitteln beträgt, – 0,25 g oder mehr für „normal verschmutzte“ Textilien bei Vollwaschmitteln beträgt, – 0,045 g oder mehr für im Waschgang verwendete Fleckenentferner beträgt, – 0,023 g oder mehr für zur Vorbehandlung verwendete Fleckenentferner beträgt, und zwar in der empfohlenen Menge für den Hauptwaschgang für eine normale Waschmaschinenfüllung gemäß Anhang V Teil B.
Für den Verbraucher bestimmte Maschinengeschirrspülmittel	1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamtposphorgehalt von 0,3 Gramm oder mehr in der Standarddosierung gemäß Anhang V Teil B. 2. Dürfen kein Phosphat enthalten. 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamtposphorgehalt nach dem ... [4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung] – 0,2 g pro Waschgang oder mehr in

	<i>Geschirrspülmitteln beträgt,</i> – 0,03 g pro Waschgang oder mehr in Klarspülern beträgt.
<i>Für den Verbraucher bestimmte Handgeschirrspülmittel</i>	<i>Dürfen nach dem ... [Vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] kein Phosphat oder anderen Phosphor enthalten.</i>
<i>Für den Verbraucher bestimmte Reinigungsmittel für harte Oberflächen</i>	1. <i>Dürfen kein Phosphat enthalten.</i> 2. <i>Allzweckreiniger und Fensterreiniger dürfen nach dem ... [vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] keinen Phosphor enthalten.</i> 3. <i>Küchenreiniger und Sanitärreiniger dürfen nicht in Verkehr gebracht werden bei einem Gesamphosphorgehalt von</i> <i>2 g/l oder mehr der Reinigungslösung nach dem ... [vier Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung] und</i> <i>1 g/l oder mehr der Reinigungslösung nach dem ... [sieben Jahre ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].</i>
<i>Waschmittel für den industriellen und institutionellen Bereich</i>	<i>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamphosphorgehalt nach dem ... [vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> <i>0,5 g/kg Wäsche oder mehr für leichte Verschmutzungen beträgt,</i> <i>1 g/kg Wäsche oder mehr für mittlere Verschmutzungen beträgt,</i> <i>1,5 g/kg Wäsche oder mehr für schwere Verschmutzungen beträgt.</i>
<i>Geschirrspülmittel für den industriellen und institutionellen Bereich</i>	<i>Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn der Gesamphosphorgehalt nach dem ... [sieben Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung]</i> – <i>bei</i> <i>Geschirrspülmittel/Mehrkomponenten-Geschirrspülmittel</i> – <i>0,3 g/l der Spüllösung oder mehr für weiches Wasser beträgt,</i> – <i>0,4 g/l der Spüllosung oder mehr für mittelhartes Wasser beträgt,</i> – <i>0,75 g/l der Spüllosung oder mehr für</i>

	<i>hartes Wasser beträgt.</i> – <i>bei Einweichmitteln 1 g/l Waschlösung oder mehr beträgt,</i> – <i>bei Klarspülern 0,02 g/l Waschlösung oder mehr beträgt.</i>
--	--

Abänderung 133

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) *anionische* Tenside,

(c) Tenside,

Abänderung 134

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(d) *cationic surfactants,*

entfällt

Abänderung 135

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(e) *amphotere* Tenside,

entfällt

Abänderung 136

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil A – Nummer 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(f) *nichtionische* Tenside,

entfällt

Abänderung 137
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil A – Nummer 3 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Wenn im Einklang mit Artikel 16 Absatz 1 dieser Verordnung ein digitales Etikett zur Verfügung gestellt wird, werden Konservierungsstoffe unabhängig von ihrer Konzentration aufgelistet, wobei nach Möglichkeit das in Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 genannte System verwendet wird.

Abänderung 138
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen,

(a) die empfohlenen Mengen und/oder Dosierungsanleitung in Millilitern oder Gramm ***oder gegebenenfalls die Anzahl von Einheiten*** für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart und unter Berücksichtigung von ein oder zwei Waschgängen,

Abänderung 139
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(c) das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Millilitern oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit Markierungen versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart entsprechen.

(c) das Fassungsvermögen eines gegebenenfalls mitgelieferten Messbechers wird in Millilitern oder Gramm angegeben; der Messbecher ist mit ***eindeutig erkennbaren*** Markierungen, ***deren Farbe sich deutlich von der Farbe des Messbechers abhebt***, versehen, die der Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart

entsprechen,

Abänderung 140

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil B – Nummer 1 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(ca) bei in Flaschen verpackten Waschmitteln wird die Dosierung des Waschmittels für eine normale Waschmaschinenfüllung, zumindest für die Wasserhärtegrade weich und mittel, mit eindeutig erkennbaren Markierungen auf der Kappe, die sich deutlich von der Farbe der Kappe abheben, angegeben.

Abänderung 141

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil B – Nummer 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl der **Tabs** für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

3. Auf dem Etikett von für den Verbraucher bestimmten Maschinengeschirrspülmitteln muss die Standarddosierung in Gramm oder Millilitern oder Anzahl der **Einheiten** für den Hauptwaschgang bei normal verschmutztem Geschirr in einer voll beladenen Geschirrspülmaschine für 12 Gedecke, erforderlichenfalls unter Angabe der Dosierung bei den Wasserhärtegraden weich, mittel und hart, angegeben sein.

Abänderung 142

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang V – Teil C

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

C – DIGITALE KENNZEICHNUNG

entfällt

Es ist zulässig, die folgenden in Teil A genannten Angaben zum Inhalt gemäß Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2 nur auf dem digitalen Etikett in der in diesem Teil angegebenen Weise zu machen:

- (a) anionische Tenside,*
- (b) kationische Tenside,*
- (c) amphotere Tenside,*
- (d) nichtionische Tenside,*
- (e) Phosphate,*
- (f) Phosphonate,*
- (g) Seife.*

Abänderung 143
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil D – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) die empfohlenen Mengen bei mittlerer/**durchschnittlicher** Wasserhärte und unterschiedlichen Verschmutzungsgraden der Textilien und

(b) die empfohlenen Mengen bei mittlerer Wasserhärte und unterschiedlichen Verschmutzungsgraden der Textilien und

Abänderung 144
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang V – Teil D – Absatz 1 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Teil B Absatz 1 Buchstaben c und d gelten auch für vereinfachte Dosierungsangaben.

Abänderung 145
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(b) den Namen und die ***Anschrift*** des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für den Hersteller;

(b) den Namen, ***die Postanschrift*** und die ***E-Mail-Adresse*** des Herstellers oder seines Bevollmächtigten sowie die eindeutige Kennung des Wirtschaftsakteurs für den Hersteller;

Abänderung 146

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission

(f) eine vollständige Liste der Stoffe, die dem Detergens bzw. Tensid absichtlich zugefügt wurden, und der Konservierungsmittel, die ***gemäß Anhang V Teil A Nummer 3 Unterabsatz 1 Buchstabe b*** unter Verwendung der Internationalen Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe oder, falls diese nicht verfügbar ist, der ***Bezeichnung des Europäischen Arzneibuchs und, falls auch diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung oder der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry – IUPAC)*** gekennzeichnet sind.

Geänderter Text

(f) eine vollständige Liste der Stoffe, die dem Detergens bzw. Tensid absichtlich zugefügt wurden, und der Konservierungsmittel, die unter Verwendung der Internationalen Nomenklatur der kosmetischen Inhaltsstoffe oder, falls diese nicht verfügbar ist, der chemischen Bezeichnung oder der Nomenklatur der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (International Union of Pure and Applied Chemistry – IUPAC) gekennzeichnet sind.

Abänderung 147

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fa) die in Artikel 7 Absatz 2 genannten technischen Unterlagen und Ergebnisse des Konformitätsbewertungsverfahrens;

Abänderung 148

Vorschlag für eine Verordnung

Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fb) gegebenenfalls die Ergebnisse des vom Hersteller gemäß Anhang II Nummer 9 durchgeführten Tests und die Bestätigung dieser Tests durch Dritte;

Abänderung 149
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 1 – Buchstabe f c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(fc) gegebenenfalls einen Link zu dem in Artikel 16 Absatz 1 genannten digitalen Etikett.

Abänderung 150
Vorschlag für eine Verordnung
Anhang VI – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die in Buchstabe fa genannten Informationen stehen nur den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission zur Verfügung.
